

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1796. (2) Nr. 27240.

*C u r r e n d e.*

Pensionen, Provisionen und Quiescenten-Gehalte von Individuen, welche wegen Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretungen in Untersuchung verfallen, sind erst nach erfolgtem Urtheile zu sistiren. — Die k. k. Hofkammer hat in Beziehung auf die Frage, ob der Pensions-, Quiescentengehalt oder Provisionsgenuß eines wegen Verbrechen oder einer schweren Polizey-Uebertretung in Untersuchung verfallenden Pensionisten, Provisionisten, während der Untersuchung zu suspendiren sey, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, und der Gesetzgebungshofcommission mit Verordnung vom 14. October d. J., Zahl 32059, zu bestimmen befunden, daß eine solche Suspendirung nicht statt finde, indem erst nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen ist, ob wegen des begangenen Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretung der Verlust der Pension oder Provisionsgebühr vom Tage des Urtheils einzutreten habe. — Die vereinigte k. k. Hofkanzley hat diese Bestimmungen auch auf die Pensionisten und Provisionisten der politischen Fonds, der ständischen und städtischen Körper, in gleiche Anwendung zu bringen befunden. — Welches in Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 10. November l. J., Zahl 24745, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 9. December 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1780. (2) Nr. 235. Illy. St. G. B.

*K u n d m a c h u n g*

den Verkaufs-Versteigerung über 15 Bruder-

schafts-Realitäten im Rentbezirke Veglia. — In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets vom 27. September l. J., Z. 10904 P., wird am 4. Jänner 1832 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer Bruderschaftsfonds-Realitäten, in der Gemeinde Dobrigno, Rentbezirk Veglia gelegen, geschritten werden, als: 1.) des in der Gegend Crassa gelegenen, Siroco Pogle benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 474 84/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 23 fl. 45 kr.; 2.) des in der Gegend Dragonini gelegenen, Dermun Sa. Krixa benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 838 52/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 18 fl. 40 kr.; 3.) des in der Gegend Sugari gelegenen, Dermunich u Sugari benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 1259 34/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 21 fl. 55 kr.; 4.) des in der Gegend Sugari gelegenen, Dermunich in Sugari benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 581 52/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 4 fl. 10 kr.; 5.) des in der Gegend Sugari gelegenen, na Loquain benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 420/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 3 fl. 10 kr.; 6.) des in der Gegend Sugari gelegenen, Pondorussa benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 548 94/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 24 fl. 35 kr.; 7.) des in der Gegend Janesi gelegenen, Plasniza alias Janesi benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1567 06/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 5 fl. 55 kr.; 8.) des in der Gegend Janesi gelegenen, Plasniza benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 648, 00 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 5 fl.; 9.) des in der Gegend Klinimo gelegenen, Barnibk benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 1591 27/100 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 24 fl. 20 kr.; 10.) des in der Ge-

gend Klimno gelegenen, Rapcich benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 2 Joch, 1226 1/2: Quadrat = Klafter, geschätzt auf 16 fl. 55 kr.; 11.) des in der Gegend Klimno gelegenen, Popinov benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 1 Joch, 427 7/4: Quadrat = Kfst., geschätzt auf 23 fl. 15 kr.; 12.) des in der Gegend Sugari gelegenen, Mecotiza so Krixa benannten Weidegrundes, im Flächeninhalte von 890/100 Quadrat = Klafter, geschätzt auf 6 fl. 50 kr.; 13.) des in der Gegend Xuini gelegenen, Hrusta benannten, und 2 Joch, 874, 00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 30 fl. 55 kr.; 14.) des in der Gegend Xuini gelegenen, Ogradiza benannten, und 1 Joch, 682, 00 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 17 fl. 25 kr.; 15.) des im Orte Drobrigno, Rudera benannten Grundes, im Flächeninhalte 19, 06 Quadrat = Kfst., geschätzt auf 3 fl. 48 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. V. Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Comitanten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und

noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions = Münze verzinset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rentamte in Beglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Provinzial = Commission. — Triest am 28. October 1831.

Fr. M. Stibil,  
k. k. Gubernial Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1798. (2) Nr. 8331.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Detella, des Ignaz Detella und der Josepha Detella, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 13. October l. J. allhier ohne Testament verstorbenen Mutter, Anna Detella, die Tagsatzung auf den 16. Jänner 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. V. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 10. December 1831.

**Z. 1797. (2) Nr. 8231.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Trontel, als gesetzlichen Vertreter seines minderjährigen Sohnes Andreas, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 30. Mai l. J. allhier mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gattinn, The-

resia Frontel, die Tagsatzung auf den 16. Jänner 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.  
Laibach am 10. December 1831.

Z. 1771. (3) Nr. 8348.  
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit kund gemacht: Man habe die Maria Gury, geb. Auer, über gepflogene gerichtliche Untersuchung für wahnsinnig zu erklären, und für sie ihren Bruder, Thomas Auer, als Curator aufzustellen befunden, welcher demnach ihr Vermögen zu verwalten, ihre Rechte zu verwahren, und sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten haben wird.  
Laibach am 13. December 1831.

Z. 1775. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die öffentliche Feilbietung der zu dem Nachlasse der Eheleute Franz und Theresia Wasser gehörigen beweglichen Gegenstände, namentlich der Leibbekleidung und Wäsche, des Hafnergeschirres, der Vorräthe an Getreide und Viehfutter, des Viehes, des Wirthschaftsgeräthes, der Wagen, des Pferdegeschirres, der Fässer &c. &c., am 28. d. M., und nöthigenfalls die folgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Wasser'schen Hause, Nr. 8, in der Karlstädter Vorstadt, vorgenommen werden wird; wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte. Laibach am 17. December 1831.

Z. 1770. (3) Nr. 8266.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider Johann Kosina, wegen Verjährterklärung der Forderung aus dem Heirathsvertrage, ddo. 28. December 1784, pr. 175 fl. 19 kr., welche auf ehemaligen Maria Ruttar'schen Realitäten intabulirt ist, Mathäus Nabernig Klage eingebracht. Da der Aufenthalt des Beklagten, Johann Kosina, diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so

hat man zu seiner Verteidigung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt, und diesem Letztern die eingebrachte Klage um seine binnen 90 Tagen zu erstattende Einrede zugefertigt, mit dem sohin auch die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen der abwesende Johann Kosina zu dem Ende erinnert wird, daß er entweder dem bestellten Vertreter inzwischen seine Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern zu diesem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreund zu wählen, und durch solchen im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 6. December 1831.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1777. (3) Nr. 23739/49/16. Z.  
K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. vereinigten Taback- und Stämpelgefälls-Kassa in Laibach ist die Stelle eines Kassa-Controllors, womit ein Jahresgehalt von acht Hundert Gulden C. M. W. W., und die Leistung einer Dienstescapution in der Höhe und Währung des Gehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienstestelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich über das Alter, sitzliche Betragen, dann über die bisher geleisteten Dienste, vorzüglich im Kassa- und Rechnungsfache, und zunächst bezüglich auf das Taback- und Stämpel-Gefäll, dann über die Fähigkeit des Caputionserlages gehörig auszuweisen seyn wird, bis zum 30. Jänner 1832, im Wege ihrer vorgelegten Behörde anher gelangen zu lassen. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. — Laibach am 15. December 1831.

Z. 1776. (3) Nr. 5842/778. Z. C.  
K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Hauptzollamte Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß in Gemäßheit hoher Bewilligung der wohlthöblichen k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung vom 20. November 1831, Z. 2222/4117 K. verschiedene in Handel erlaubten Kontrabandwaaren in kleinern Parthien zu 5 und 10

Pfund, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbieter, im Wege der öffentlichen Versteigerung, hintangegeben werden, bestehend in: 4500 Pfund Kaffee; 1200 Pfund raffinirten Zucker in Hüten; 500 Pfund Zuckermehl; 200 Pfund Pfeffer; 83 Pfund Cacao; 6 Bouteillen Rhum; 6 2/3 Duzend Stecknadel; 8 Pfund Baumwollgarn; 34 Pfund Backfabrikfigil, Wachs; 585 Pfund altes Eisen, und 630 1/2 Buch unbrauchbares Druckpapier. — Die dießfällige Licitation wird im Amtsgebäude dieses k. k. Hauptzollamtes im

ersten Stocke abgehalten werden, und am 7. des k. M. Jänner 1832, um 9 Uhr Frühe beginnen, dann in den darauf folgenden Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, bis zur gänzlichen Veräußerung der obigen Feilschaften fortgesetzt werden. — Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze höflichst eingeladen, daß der Ersteher der 630 1/2 Buch Druckpapier gehalten seyn wird, solche in Gegenwart eines Gefälls-Beamten verstampfen zu lassen. — Laibach am 17. December 1831.

**In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt, N<sup>ro</sup>. 221, ist in Conv. Münz-Preisen zu haben:**

**Almanach und Kalender für 1832.**

**Almanach, neuer, für das Jahr 1832, mit Spiegel und Schloß. Wien, 1 fl.**  
 — — **der Liebe und Freundschaft für 1832. Edlen Frauen und Mädchen gewidmet. Mit Spiegel in Schuber. Ebendasselbst, 1 fl. 36 kr.**  
**Derselbe, feinere Ausgabe. 2 fl.**  
**Almanach de Gotha pour l'année 1832. Soixante neuvième année. Gotha, 1 fl. 30 kr.**  
 La 69<sup>ème</sup> année de l'Almanach de Gotha contient, comme à l'ordinaire la généalogie, l'annuaire diplomatique, la chronique et le tableau statistique des états de l'Europe.  
**Almanach de posch pour l'année 1832. Viennae, 8 kr.**  
 — — **de souvenir pour l'année 1832. Viennae, 12 kr.**  
**Astrolog, der, ein neuer Witterungs- und Geschäfts-Kalender, auf das Schaltjahr 1832, mit einem Titel- und zwei Umschlag-Kupfern. Achter Jahrgang. 4. Wien, 32 kr.**  
**Blatt-Kalender, kleinster. Ebendasselbst, 8 kr.**  
**Damen = Wand-Kalender für das Schaltjahr 1832. Ebendasselbst, 30 kr.**  
**Geschichts- und Erinnerungs-Kalender. Für das Schaltjahr 1832. Ein nütliches Tagebuch für alle Stände, besonders aber für Freunde der Religion und Geschichte, von Franz H. Bösch. Mit einem Aufsätze über Geschichte der Natur, Witterung, merkwürdige meteorologische Erscheinungen, sammt Erklärung ihrer Ursachen und Einwirkungen auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit, seit der ältesten bis zur gegenwärtigen Zeit. Von D. Jos. Blad. Fischer in Kornreuburg. Titelkupfer: Ansicht eines Theiles von Prag. 4. Wien, 1 fl. 36 kr.**  
**Haus- und Anekdoten-Kalender, neuester, auf das Jahr 1832, welches ein Schaltjahr von 366 Tagen ist. 9ter Jahrgang. 4. Ebendasselbst, 48 kr.**

**Haus-Kalender, gemeinnütziger und erweiternder, für das österreichische Kaiserthum, vorzüglich für Freunde des Vaterlandes, oder Geschäfts-, Unterhaltungs- und Lesebuch, auf das Jahr 1832. Ebendasselbst, 4. 1 fl. 30 kr.**  
**Huldigung der Frauen. Ein Taschenbuch für das Jahr 1832. Herausgegeben von J. E. Castelli. 10ter Jahrgang. Mit 6 Kupfern. Ebendasselbst, 3 fl.**  
**Jduna. Almanach für das Jahr 1832. Groben Erbeiterungen gewidmet. Mit Spiegel in Schuber. Ebendasselbst, 1 fl. 36 kr.**  
**Feinere Ausgabe, 2 fl. Mit Schloß, 2 fl. 48 kr.**  
**Kalender für das Jahr 1832. Ebendasselbst, 30 kr.**  
**Schreibkalender, neuester, auf das Schaltjahr von 366 Tagen 1832. Grätz, 4. 48 kr.**  
 — — **neuester bequemer, für Geschäftsmänner auf das Jahr nach Christi Geburt, 1832. 8. Wien, 12 kr.**  
**Souvenir-Kalender auf das Jahr 1832. Ebendasselbst, 8 kr.**  
**Taschen-Kalender für das Jahr 1832. Mit Text und Spiegel in Schuber. Wien, 1 fl. 12 kr.**  
**Derselbe, mit Spiegel in Schuber, aber ohne Text. 36 kr.**  
 — — **ohne Spiegel und Text in Schuber, 12 kr.**  
**Taschenkalender, Wiener, für das Jahr 1832. Mit Spiegel und Noden, in Schuber. 1 fl.**  
**Derselbe, ohne Spiegel und Kupfer. 12 kr.**  
**Toilette-Almanach für Damen, 1832. Herausgegeben von Emil. Mit Spiegel und Schloß. Wien, 2 fl.**  
**Derselbe, mit Spiegel ohne Schloß in Schuber. 1 fl. 48 kr.**  
**Wandkalender für das Jahr 1832. Ebendasselbst, 10 kr.**

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**3. 1809. (1) Nr. 27407/3744.**

**V e r l a u t b a r u n g.**

In Absicht der Stämpelbefreiung jener Verhandlungen, welche über die Schätzungen verunglückter Unterthanen vorgenommen werden, um sie mit Darleihen aus Waisen-, Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen zu unterstützen. — Die hohe k. k. Hofkanzley hat einverständlich mit der hohen allgemeinen Hofkammer die Weisung erlassen, daß die Verhandlungen, welche über die Schätzungen verunglückter Unterthanen vorgenommen werden, um sie mit Darleihen aus Waisen-, Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen zu unterstützen, als streng officiose Acte angesehen, und daher als ganz stämpelfrei gelassen werden sollen. — Diese mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 18. November l. J., Z. 24458, 2453, bekannt gegebene Vorschrift enthält zugleich den Beisatz, es sey jedoch die Vorsicht hiebei zu beobachten, daß dergleichen Urkunden in keinem Falle zu einem andern als dem beabsichtigten Zwecke, nämlich zur Erlangung eines Darlehens aus oberwähnten Cassen verwendet, daher nach hievon gemachten amtlichen Gebrauche, niemals den Partheien weder in Originali, noch in Abschrift hinaus gegeben, sondern jederzeit amtlich aufbewahrt werden. — Vom k. k. iüprischen Landes-Gubernium. Laibach am 10. December 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau

und Primos, k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,

k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

**3. 1808. (1) Nr. 27460.**

**K u n d m a c h u n g**

des k. k. iüprischen Landes-Guberniums. — Im Nachhange bringt die Länderstelle die königl. bayerische Ministerial-Verfügung vom 19. November d. J., dann die Verordnung der großherzoglich Baden'schen Immediat-Commission vom 7. November 1831, in Betreff der Aufhebung der Gränzsperrn gegen Tirol und Vorarlberg und gegen die durch Cordone geschützten italienisch-österreichischen Staaten, hiemit zur öffentlichen Kenntniß. — Laibach am 15. December 1831.

**I. V e r o r d n u n g**

des k. bayerischen Staatsministeriums des Innern und der Finanzen an die k. bayerische Regierung des Isar- und Oberdonaukreises. —

(3. Amts-Blatt Nr. 154. d. 24. December 1831.)

In Berücksichtigung der sanitäts-polizeylichen Vorkehrungen, welche nach den erfolgten amtlichen Eröffnungen an den Gränzen von Tirol gegen Salzburg und Kärnten und an den Gränzen des lombardisch-venetianischen Königreichs gegen das Eindringen der asiatischen Cholera getroffen sind, soll in Ansehung des Einganges von Personen und Waaren aus Tirol und Vorarlberg bis auf weiters nach folgenden Bestimmungen verfahren werden: 1.) Der Eingang von Reisenden und Waaren aus Tirol und aus Vorarlberg, dann aus den durch den k. k. österreichischen Cordon von den übrigen deutschen k. k. österreichischen Provinzen abgesperrten k. k. Staaten in Italien ist an den bereits früher bestimmten Haupteingangs-Stationen an den diesseitigen Gränzen gegen Tirol und Vorarlberg gegen Weibringung legaler Reisepässe und Gesundheitszeugnisse gestattet. — 2.) In Ansehung der Personen muß aber nachgewiesen seyn, daß sie in den letzten zwanzig Tagen in keiner von der asiatischen Cholera befallenen, oder der Ansteckung von der Seuche verdächtigen Gegend sich befunden haben, und in Ansehung der Waaren, daß sie aus keiner solchen Gegend kommen, und an einem gesunden Orte verpackt worden sind. — 3.) Der Gränzverkehr ist gegen Nachweise, welche hinsichtlich der Personen das nach vorstehendem §. 2. erforderliche Zeugniß enthalten, und wöchentlich erneuert werden müssen, für die örtlichen Gewerbs- und Wirthschaftszeugnisse, und für die Verrichtung gemeiner Wirthschafts-, oder Gewerbsdienste, jedoch nur über die nach Maßgabe der Entschließung vom 17. October bestimmten Stationen, und unter der dortselbst §. 5. vorgeschriebenen Controlle freigegeben. — 4.) Personen und Waaren, welche aus den von der asiatischen Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden über Tirol und Vorarlberg an den diesseitigen Gränzen ankommen, können den Eintritt a.) nur an den bereits früher bestimmten Haupteintritts-Stationen; b.) Personen nur gegen den Nachweis, daß sie seit wenigstens zwanzig Tagen die angesteckten und verdächtigen Gegenden verlassen haben, und daß ihre Effecten der geeigneten Desinfection unterworfen gewesen sind; c.) Waaren gegen förmliche Bescheinigung der an einer vorliegenden Consumanzanstalt erfahrenen Desinfection, die bei giftfangenden Waaren vorläufig noch in Ansehung der Waaren selbst und während einer Zeit von zwanzig Tagen statt gefunden ha-

ben muß; d.) Thiere gegen beizubringende Nachweisung, daß sie an einer der vorliegenden Contumazanstalten einer den diesseitigen Vorschriften entsprechenden Sanitäts-Behandlung unterworfen waren, erhalten. — 5.) Die diesseits an den Gränzen gegen Tirol und Vorarlberg angeordneten Contumazanstalten treten, wo und so weit sie bereits eingerichtet gewesen, bis auf weiters auffer Wirksamkeit, die Einrichtung ist aber vorerst unverändert zu lassen, und für den allenfälligen weitem Gebrauch zu erhalten. — Die Gränzbehörden und die Commandanten der Aufsichtswachen an den bezeichneten Gränzen sind hiervon unverzüglich zur geeigneten Verfügung in Kenntniß zu setzen. — Auch ist gegenwärtige Entschliesung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen. — München am 19. November 1831.

**II. V e r o r d n u n g**  
der großherzoglich badenschen Immediat-Commission zur Anordnung der polizeylichen Maßregeln gegen die Cholera — Karlsruhe den 7. November 1831. — In Erwägung, daß die k. baierische Regierung durch Aufstellung eines Militär-Cordons und andere damit in Verbindung stehende umfassende Maßregeln an der östlichen und nördlichen Gränze des Königreiches sowohl das eigene Gebieth als die nuchwärts liegenden Staaten möglichst gegen das Eindringen der asiatischen Cholera über seine Gränzen gesichert hat, und mit Rücksicht auf die auf ähnlichem Wege erhaltene Nachricht von der Aufstellung eines Sanitäts-Cordons durch die k. k. österr. Regierung, vermittelst welchem die k. k. Küstenländer, das lombardisch-venetianische Königreich, Tirol und Vorarlberg genügenden Schutz gegen das Vordringen jener Krankheit aus dem angestreckten österreichischen Provinzen erhalten haben, wird hiemit verordnet: 1.) Menschen und Thiere aus Baiern, Württemberg, der Schweiz, Tirol, Vorarlberg, den österreichischen Küstenländern und Italien, welche in das Großherzogthum gelangen, bedürfen, um in demselben zugelassen zu werden, keine andere Ausweise, als jene, welche die allgemeinen polizeylichen und Zollvorschriften verlangen. Gleiches gilt von den Effecten, welche die Reisenden mit sich führen. — 2.) Waaren, welche aus den bezeichneten k. k. österr. Provinzen und der Schweiz in das Großherzogthum gelangen, sind wie die aus Baiern und Württemberg und dem Großherzogthume Hessen kommenden, zu behandeln, worüber die näheren Vorschriften in der Verordnung des

großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. August d. J., Regierungsblatt Nr. 16, gegeben sind. — 3.) Die Erleichterungen für den Gränzverkehr mit dem Königreiche Württemberg nach Anordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. September d. J. finden auch auf den Gränzverkehr mit dem Königreiche Baiern, dem Großherzogthume Hessen und mit Vorarlberg Anwendung.

**A u s z u g**

aus dem großherzoglich badenschen Regierungs-Blatte Nr. 16 vom 12. August 1831. — In Ansehung der aus dem Königreiche Baiern und Württemberg und dem Großherzogthume Hessen kommenden Waaren genügt es, entweder an gültigen Ursprungsscheinen allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt, oder fabricirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie, nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse, als unverdächtig befunden worden seyen.

**Z. 1802. (1) ad Sub. Nr. 28146.**

**Concurs-Ausschreibung**  
zur Besetzung des erledigten Districts-Physikats zu Windischgraz im Eillier Kreise. — Das Districts-Physikat zu Windischgraz, ist durch die Pensionirung des dormaligen Districts-Physikers Dr. Pichler in Erledigung gekommen. — Diejenigen Aerzte, welche sich um die Verleihung dieses mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. verbundenen Dienstpostens zu bewerben gesonnen sind, haben ihre Competenz-Gesuche, in welchen nebst der übrigen erforderlichen Belegen auch der Beweis der Kenntniß der windischen Sprache und die Nachweisung der bisherigen Dienstleistung ohne Uebergang eines Zeitraumes aufzunehmen ist, bis zum 20. Jänner 1832, bei dem k. k. steiermärkischen Gubernium einzureichen. — Graz am 6. December 1831.

**Ämtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1805. (1)**

**K u n d m a c h u n g.**  
Der durch den Austritt des August Kuehrens v. Lazarini erledigte kranisch-sländische Stiftungsplatz, in der Wiener Neustädter Militär-Akademie soll wieder besetzt werden, daher Diejenigen, die sich zum denselben bewerben wollen, binnen 6 Wochen ihre Gesuche bei dieser sländisch-Verordneten Stelle einzureichen, und sich darin übenachstehende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar a.) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jah-

ven mit dem Taufscheine; b.) über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schu- len, oder allenfalls weitere Studien und un- radelhafte Moralität, mit den Schul- oder Studienzeugnissen der letzt verfloffenen zwei Semester; c.) über gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder geimpfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbesondere d.) über physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie, mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate. — Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 20. December 1831.

Anton Camillo Graf v. Thurn.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1799. (1)

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hie- mit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Xaver Heinrich, k. k. Professor zu Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Valentin Gregorin zu Jauchen gehörigen, der Pfarrgült Jauchen sub Urb. Nr. 5 dienstbaren, und zwar: über erfolgte grundobrigkeitliche Be- willigung vom Bescheide 14. October 1831, nach- stehenden stückweisen Verkauf, als:

- a.) des Wohngebäudes mit den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden, den beim Hause be- findlichen Gras- und Obstgärten, und dem Grunde gehörigen Weiderecht auf der Ge- meinde Dobrava u hribech und na Ge- mein, auch u horschtich, gerichtlich geschätzt auf . . . . . 184 fl. 25 1/2 fr.
- b.) des Ackerß nad Petavar- jam, geschätzt auf . . . . . 140 „ 49 1/4 „
- c.) des Ackerß sa vaschinz, geschätzt auf . . . . . 103 „ 8 1/2 „
- d.) des zweiten Ackerß unter eben diesen Namen, ge- schätzt auf . . . . . 85 „ 5 — „
- e.) des Ackerß per kosouz, geschätzt auf . . . . . 22 „ 45 — „
- f.) der Wiese notrein trau- nik, geschätzt auf . . . . . 119 „ 52 1/2 „
- g.) der Wiese vert, sammt darauf stehenden Obst- bäumen, geschätzt auf . . . . . 409 „ 14 — „
- h.) des Waldes Dobrava, geschätzt auf . . . . . 22 „ — —
- i.) und des Waldes hrib, geschätzt auf . . . . . 22 „ — —

wegen aus dem Urtheile ddo. 12. December 1820, und Schulscheine ddo. 13. März 1825 schuldigen 900 fl., nebst Zinsen und Kosten gewilliget, und hierzu folgende Feilbietungs- Tagsetzungen jedes- mal um 9 Uhr Früh, im Orte dieser Realität zu Jauchen, und zwar: die erste auf den 17. Decem- ber 1831, die zweite auf den 17. Jänner und die dritte auf den 17. Februar 1832, mit dem Bei- sätze bestimmt, daß, Falls diese Grundstücke obig

angeführten einzelnen gerichtlichen Schätzungs- werthe weder bei der ersten noch zweiten Feilbie- tung nicht veräußert werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hievon werden die intabulirten Gläubiger und Kaufs Liebhaber, und zwar: insbesondere die unbekanntten Erben der zu Jauchen verstorbenen Helena Gregorin, gebornen Dimz, dann der un- bekannt wo befindlichen Maria und Anna Gre- gorin und ihre unbekanntten Erben mit dem Bei- sätze, daß man für solche, von hieraus den Herrn Dr. Orel zu Laibach, als Curator bestellt habe, verständiget, und daß die Licitationsbedingnisse und die gerichtlich aufgenommene Schätzung in dasiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 15. Nov. 1831.

Anmerkung. Nach dem bei der ersten Feil- bietung nur die oben sub f., h., i. benann- ten Grundstücke verkauft wurden, so wird nunmehr zur zweiten Feilbietung der übr- igen sub a., b., c., d., e., g. benannten, auf den 17. Jänner 1832 geschritten.

3. 1803. (1)

Nr. 1455.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey über An- langes des Johann Bauer von Laibach, mit dieß- gerichtlichem Bescheide vom 4. November d. J., Nr. 1455, die neuerliche Feilbietung der, vom Valentin Lautscher zu St. Oswald, im Execu- tionswege erstandenen, dem Primus Robida zu- gehörig gewesenen, der Gült Wittichwald, sub Rect. Nr. 7 dienstbaren, zu Uttitz gelegenen, auf 582 fl. 28. kr. geschätzten Hoffstätt, wegen vom Ersteher nicht zugehaltenen Licitationsbedingnissen bewilliget, und die Feilbietungstagsetzung auf den 31. Jänner 1832, Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt wor- den, daß im Falle, als dieselbe bei dieser Feil- bietung nicht über oder doch um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, sohin auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken vor- geladen, daß die Licitationsbedingnisse täglich auf dießiger Amtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 4. December 1831.

3. 1801. (1)

Nr. 1362.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michel- stätten zu Krainburg wird hie mit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Caspar Gertscha und Georg Gertscha, in die neuerliche Feilbietung der, von dem Herrn Anton Hayne, im Executions- wege um den Meistbot von 482 fl. 30 kr. erstan- denen Blas Etien'schen, der Staatsherrschafft Michelstätten, sub Urb. Nr. 331 dienstbaren, zu Oberveßlach liegenden Hube, wegen von dem be- nannten Ersteher nicht zugehaltenen Licitations- bedingnissen bewilliget, und deren Bornahme auf den 19. Jänner k. J., Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisätze anberaumt worden, daß gedachte Realität, wenn solche bei dieser einzigen Feilbietungstagsetzung um den ob-

gedachten Meistbot oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 30. August 1831.

**Z. 1800. (1) Nr. 1694.**  
**Feilbietungs-Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Homes, in die executive Feilbietung der, dem Caspar Brenk gehörigen, der Staats Herrschaft Laak, sub Urb. Nr. 2247 jinkbaren, zu Mittelfeichting gelegenen, gerichtlich auf 208 fl. 20 kr. C. M. geschätzten 1/3 Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 118 fl. M. M. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 17. Jänner, 17. Februar und 17. März k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Unhange bestimmt worden, daß die Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 16 October 1831.

**Z. 1807. (1) Nr. 971.**  
**Edict.**

Vor dem vereinten Bezirksgerichte zu Neudegg haben alle Jene, die an den Verlaß des zu Aidounig am 3. Juli d. J. ab intestato verstorbenen Georg Spitaler, irgend einen Anspruch machen zu können vermeinen, bei der dießfalls auf den 11. Jänner k. J., Vormittags bestimmten Tagung so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche rechtsgeltend darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Neudegg den 19. Dec. 1831.

**Z. 1806. (1) Nr. 970.**  
**Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Ignaz Stedel, gegen Johann Kreiswamm, beide von St. Ruprecht, wegen aus gerichtlichem Vergleich ad. 15. December 1830 schuldigen 20 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letzten gehörigen, mit Pfandrecht belegten, dem Gute Graillach, sub B. Nr. 22 et 41 bergrechtmäßigen Weingärten, im gerichtlichen Schätzungswertb von 61 fl. 40 kr., dann der gepfändeten in Weinassach und Brantweinleßeln bestehenden, gerichtlich auf 16 fl. 33 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagungen auf den 20. Jänner, 20. Februar, dann 22. März 1832, jeder-

zeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, für die Weingärten in Loco derselben, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, für die Fahrnisse in der Wohnung des Executen zu St. Ruprecht, mit dem Unhange bestimmt wurden, daß jene Pfandgüter, welche bei der ersten oder zweiten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnten, bei der dritten Vicitation auch unter demselben hintangegeben werden.

Dessen die intabulirten Gläubiger und sonstige Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Neudegg den 19. Dec. 1831.

**Z. 1792. (2) Nr. 1367.**

Von Seite der gefertigten Bezirksobrigkeit wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der Hauptgemeinde Weixelburg dieses Bezirkes, die Hebammen-Stelle in Erledigung gekommen sey.

Jene daher, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem gehörigen Diplome belegten Bittschriften bis 15. Jänner 1832, bei dieser Bezirksobrigkeit einzureichen.

Uebrigens wird bemerkt, daß der jährliche Gehalt in 30 fl. C. M. besteht.

Bezirksobrigkeit Weixelberg am 15. December 1831.

**Z. 1787. (2) Nr. 788.**  
**Edict.**

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 26. September l. J., ohne leßtvilliger Anordnung verstorbenen Peter Neuschig von Schmiddorf, Ansprüche zu machen gedenken, oder demselben schulden, haben unter sonstigen Folgen des §. 814 b. C. B., solches bei der am 19. Jänner 1832, Vormittags 9 Uhr bestimmten Liquidations- und Abhandlungstagung anzubringen.

Bezirksgericht Pölland am 4. December 1831.

**Z. 1785. (2) Nr. 819.**  
**Edict.**

Vor dem Bezirksgerichte Pölland haben zu der am 16. Jänner 1832 bestimmten Liquidationstagung alle Jene, welche Rechtsansprüche auf den Verlaß des am 19. November l. J. verstorbenen Michael Michellitsch von Schöpfenlag, anzubringen glauben, oder demselben schulden, so gewiß zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben hätten.

Bezirksgericht Pölland am 9. December 1831.

**Z. 1786. (2) Nr. 822.**  
**Edict.**

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 5. Mai l. J. ab intestato zu Oberberg verstorbenen Martin Maurin, aus was immer für einem Grunde Rechtsansprüche anzubringen glauben, oder demselben schulden, haben zu der auf den 17. Jänner 1832, Früh um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Liquidationstagung, bei den sie sonst treffenden Folgen des §. 814 b. C. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Pölland am 9. December 1831.